

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger)

Verwaltungsgebäude: Joachim-Gottschalk-Str. 36
03205 Calau
Amt
Amt für Umwelt und Bauaufsicht
untere Wasserbehörde
Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail: umweltamt@osl-online.de
Geschäftszeichen: 60.7.15-70.18-0791/22
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 13.06.2022

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als untere Wasserbehörde zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster (Geschäftszeichen: 60.7.15-70.18-0791/22)

Der Landkreis Oberspreewald – Lausitz, als untere Wasserbehörde, vertreten durch den Landrat, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe (Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes) ist die Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (Eigentümer- und Anliegergebrauch) untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (Anlagen 1-4).
3. Anträge auf Ausnahmen von der Entscheidung unter Punkt 1 sind beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Amt für Umwelt und Bauaufsicht, untere Wasserbehörde, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg zu stellen, die eine Einzelfallentscheidung vornimmt.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

I. Sachverhalt

Aufgrund der langen Trockenheit der letzten Jahre sind die Böden im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster weiterhin von einer außergewöhnlichen Dürre betroffen. Die Niederschläge im Winterhalbjahr brachten kaum eine Besserung und in diesem Jahr lagen die Niederschlagsmengen bisher unter den langjährigen Mittelwerten (Bezugsreihe 1981 – 2010). Besonders im März 2022 wurden historische Tiefststände seit Beginn der Wetterauszeichnungen 1888 hinsichtlich der Niederschlagsmengen in der gesamten Lausitz gemessen. An der Station Cottbus fielen lediglich 7 % und an der Station Doberlug-Kirchhain nur 10 % des langjährigen Niederschlags (Bezugsreihe 1981 – 2010). Dies hatte zur Folge, dass im Schwarze Elster Gebiet das

Sprechzeiten:	Sparkasse Niederlausitz	Postfach 10 00 64	Telefon: 03573 / 870 - 0
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr	IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50	01956 Senftenberg	Telefax: 03573 / 870 - 1110
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr	BIC: WELADED10SL	http://www.osl-online.de	E-Mail: poststelle@osl-online.de
	Gläubiger-Identifikationsnummer: DE46ZZZ00000007677		

Die hier angegebenen E-Mail-Adressen dienen ausschließlich zum Empfang unverschlüsselter und unsignierter E-Mails.
Bürgerbüro des Landkreises: Tel.: 03573 / 870 - 1350 / E-Mail: buengerbuero@osl-online.de

Stauziel des Speicherbeckens Niemtsch (Senftenberger See) nicht erreicht werden konnte. Es standen zu Beginn der Niedrigwasseraufhöhung Anfang Mai nur 92,7 Prozent der maximal verfügbaren Speicherreserven zur Verfügung. Bereits seit Ende April wird der Abfluss der Schwarzen Elster durch Abgabe aus dem Speicherbecken Niemtsch gestützt, um den geforderten Mindestabfluss am Pegel Biehlen unterhalb von Senftenberg von 1,0 Kubikmeter pro Sekunde zu halten. Aktuell liegt der Abfluss am Pegel Biehlen bei 0,55 m³/s (13.06.2022). Der mittlere Abfluss für diesen Pegel liegt im Juni bei 2,08 m³/s (Bezugsreihe 1983-2020). Die ausbleibenden Niederschläge bewirkten, dass im Juni die Abflüsse im Oberlauf weiter zurückgingen. Der Wehrüberfall am Verteilerwehr Kleinkoschen ist bereits fast vollständig zum Erliegen gekommen. Der Abschnitt zwischen Verteilerwehr Kleinkoschen und der Mündung der Rainitza fällt teilweise trocken.

Seitens des Landesamtes für Umwelt wird aufgrund der aktuellen Situation und der Prognosen eingeschätzt, dass die extreme Niedrigwassersituation im Oberlauf der Schwarzen Elster weiter anhält, wasserwirtschaftliche Maßnahme im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster sind nicht vermeidbar.

II. Begründung

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig. Rechtsgrundlage ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 26 WHG sowie § 33 WHG. Die Eingriffsbefugnis erstreckt sich auf das gesamte materielle Wasserhaushaltsrecht des Bundes und der Länder. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten auf der Grundlage von § 100 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG i. V. m. § 26 WHG i. V. m. § 33 WHG liegen vor.

Nach § 26 WHG ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechnigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Vorliegend sind eben durch weitere Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern für den eigenen Bedarf (im Folgenden – Wasserentnahmen) nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der aktuellen hydrologischen Situation im Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster sind die mittleren Niedrigwasserswellenwerte am für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster maßgeblichen Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster unterschritten (Stand 13.06.2022 - <https://pegelportal.brandenburg.de>). Der mittlere Niedrigwasserswellenwert von 0,746 m³/s (Betrachteter Zeitraum: November 1983 - Oktober 2020) für den Durchfluss am Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster ist unterschritten (Durchfluss 0,55 m³/s - Stand 13.06.2022, 04:00 Uhr). Ebenso der mittlere Niedrigwasserswellenwert von 32 cm für den Wasserstand (betrachteter Zeitraum: November 2010 - Oktober 2020). Dieser liegt mit Stand 13.06.2022, 04:00 Uhr, bei 26 cm. Um der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts entgegenzuwirken, ist das Entnahmeverbot erforderlich.

Nach § 33 WHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. So muss zur Erhaltung der Gewässer als Lebensraum ein sogenannter ökologischer Mindestabfluss im Gewässer aufrechterhalten werden. Für das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster ist ein Mindestabfluss von 0,7 m³/s am Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster aus gewässerökologischer Sicht erforderlich. Dieser dient der zumindest ansatzweisen Sicherung eines Wasseraustausches im extremen Niedrigwasserfall. Am 13.06.2021, 04:00 Uhr, lag der Durchfluss bereits nur bei 0,55

m³/s am Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster, ein weiter Abfall des Durchflusses ist zu erwarten. Die Mindestwasserführung am Pegel Biehlen 1 / Schwarze Elster ist nicht gesichert.

Die oberirdischen Gewässer sind vor jeder weiteren zusätzlichen Beeinträchtigung zu schützen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, Maßnahmen zum Sparen von Wasser und zur Sicherstellung von Mindestabflüssen zu ergreifen, um die Schäden infolge der langanhaltenden Trockenheit so gering wie möglich zu halten und nachteilige Gewässereigenschaften zu vermeiden. So ist es erforderlich, die Wasserentnahme komplett im Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz einzustellen. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Teileinzugsgebiet der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, südlicher Bereich des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gemäß den beiliegenden Karten 1 bis 4.

Die Verfügung ist verhältnismäßig um eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems auch über die Kreisgrenzen hinaus zu vermeiden. Durch das Verbot werden die Eigenschaften und der Zustand der Gewässer vor weiteren nachteiligen Veränderungen geschützt. Weitere Wasserentnahmen gefährden zusätzlich die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, sie verstärken die angespannte wasserwirtschaftliche Situation. Ein milderes Mittel kommt nicht in Betracht. Durch die Aussicht des Widerrufs nach Einhaltung der wasserrechtlichen Normen (§ 26, 33 WHG) sowie durch die Möglichkeit der Antragsstellung auf Ausnahmen vom Verfügt wird die Beeinträchtigung auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Adressaten der Allgemeinverfügung sind die Eigentümer oberirdischer Gewässer oder die durch sie berechtigten Personen sowie die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger).

Die Allgemeinverfügung gilt entsprechend Punkt 1 ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Amtsblattes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen uneingeschränkt fortgesetzt werden können und dadurch die ökologische Funktionsfähigkeit der oberirdischen Gewässer zusätzlich geschädigt wird. Die Gewässer sowie der Wasserhaushalt sind besonders hohe Schutzgüter. Dahinter hat das Interesse der Eigentümer und Anlieger nach § 26 WHG an einer weiteren uneingeschränkten Wasserentnahme mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs zurückzutreten.

Hinweise:

- ▶ Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern sind gehalten, sich an die in dem Bescheid auferlegten Bestimmungen zu halten. Auf die darin geregelte Einschränkung für die Entnahme in solchen vorherrschenden Niedrigwassersituationen wird ausdrücklich hingewiesen.
- ▶ Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000 €).
- ▶ Fragen zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Teileinzugsgebiets der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz können bei der unteren Wasserbehörde per E-Mail an Umweltamt@osl-online.de oder telefonisch unter 03541 / 870-3444 gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1 in 01968 Senftenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an poststelle@osl-online.de gewahrt. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein – die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die bearbeitbaren Dateitypen und weitere Details können unter www.osl-online.de eingesehen werden.

Senftenberg, 13.06.2022

Siegurd Heinze
Landrat

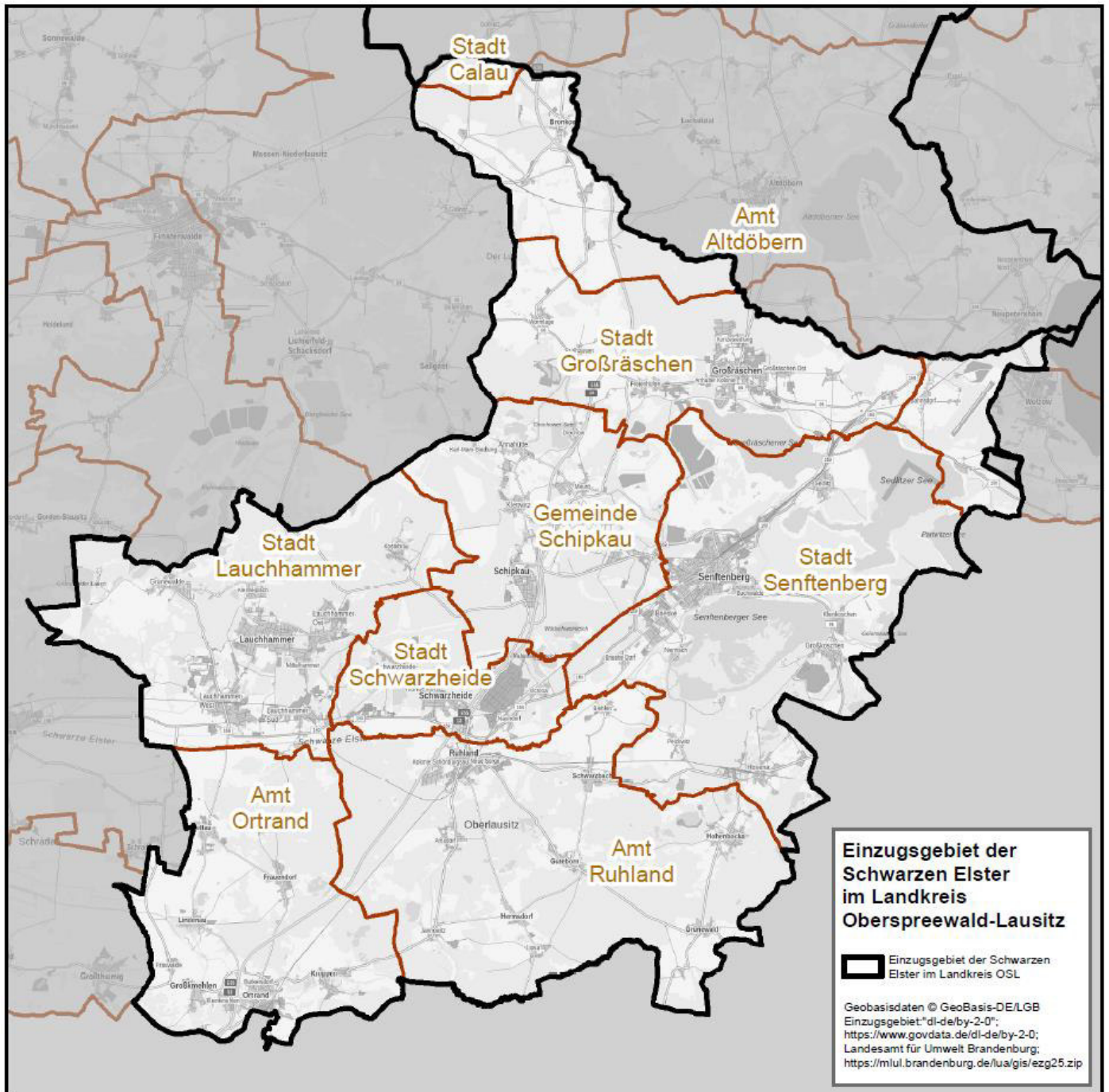
Anlagen:

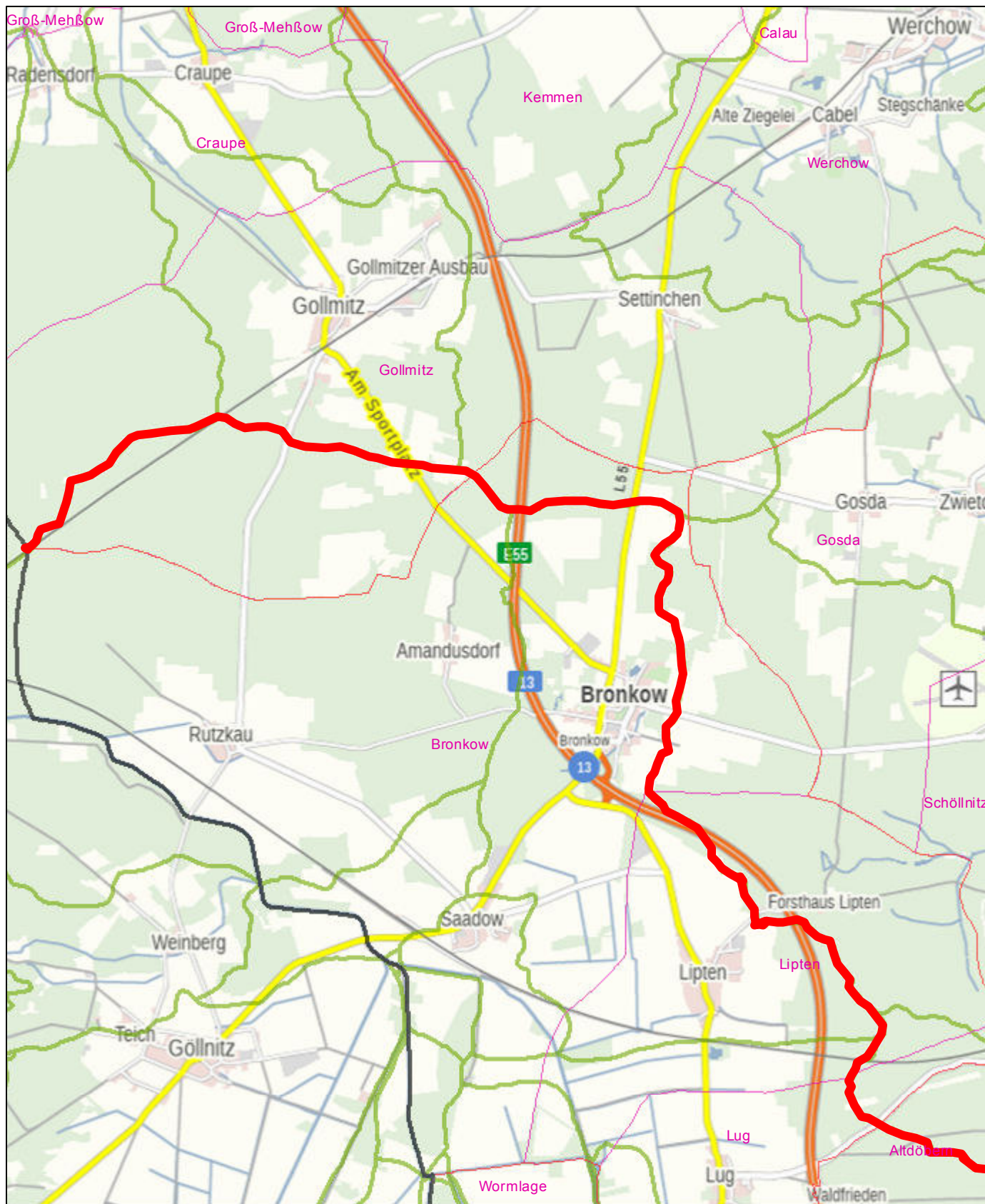
Anlage 1

Übersicht des Teileinzugsgebiets der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

Anlage 2 bis 4:

vergrößerte Übersicht der Grenzen des Teileinzugsgebiets der Schwarzen Elster auf dem Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (**südlicher Bereich ab der roten Linie**)





ETRS_1989_UTM_Zone_33N

Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:50.000



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Anlage 2 60.7.15-70.18-0791/22

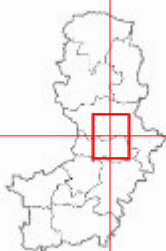




ETRS_1989_UTM_Zone_33N

Datenauszug

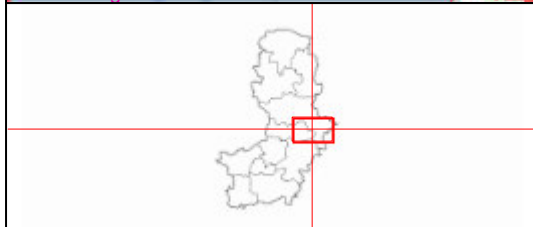
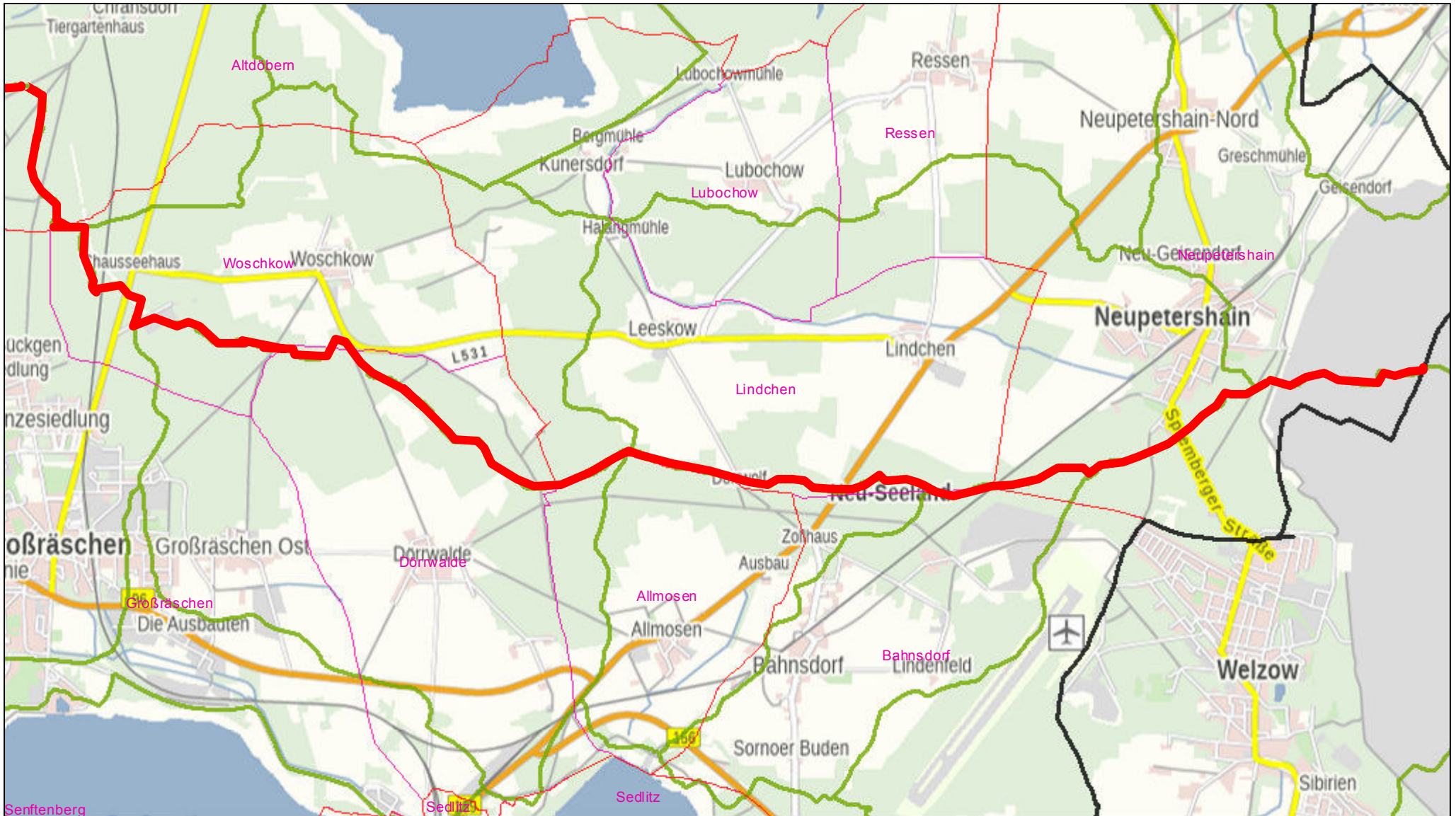
Erstellt für Maßstab 1:50.000



Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Anlage 3 - 60.7.15-70.18-0791/22





Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:50.000



ETRS_1989_UTM_Zone_33N

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Anlage 4 - 60.7.15-70.18-0791/22

